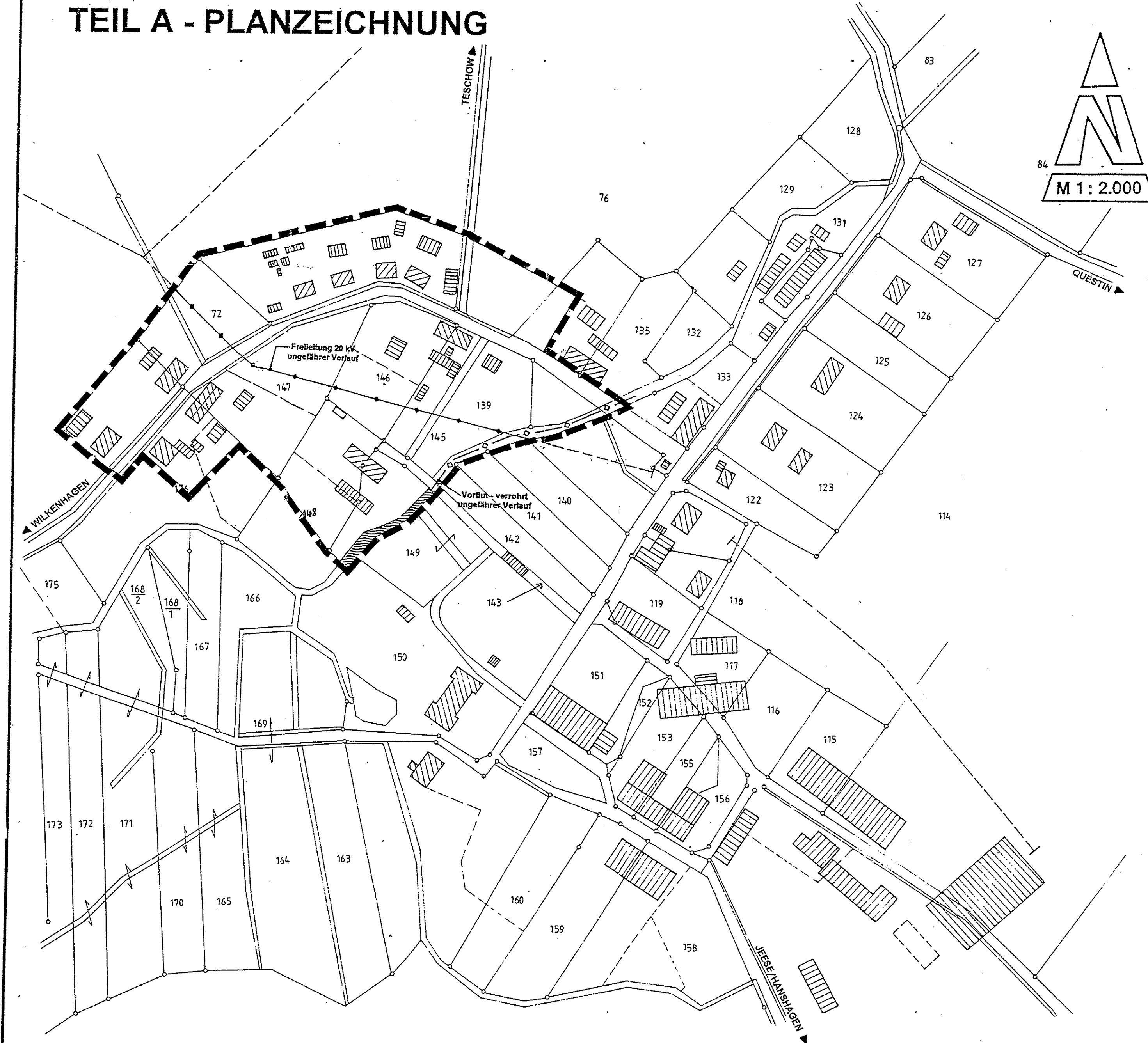


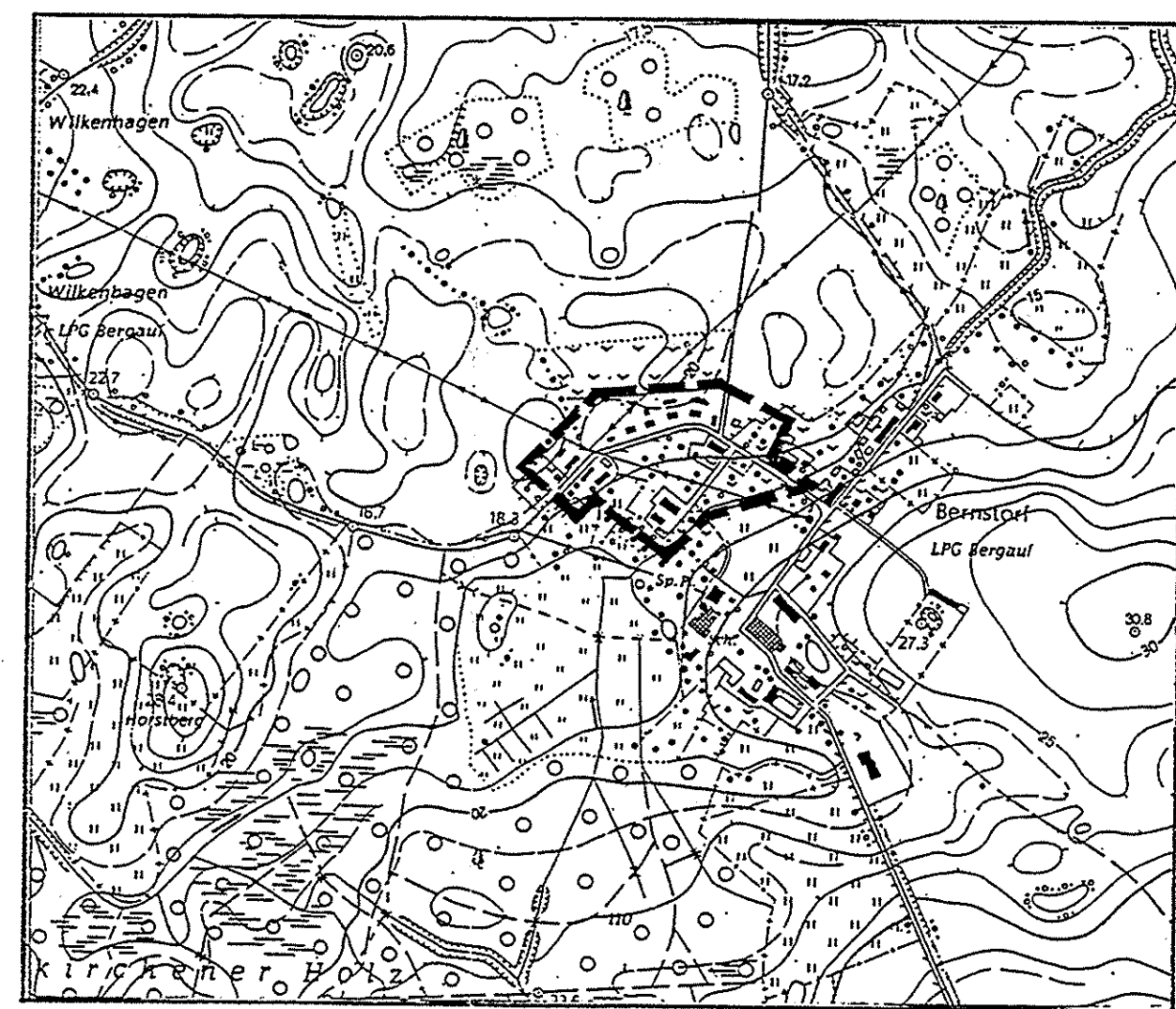
ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BERNSTORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
	WASSERFLÄCHEN Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung	§ 9 (7) BauGB
	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN oberirdisch	§ 9 (6) BauGB
	unterirdisch	

TEXT TEIL B

SATZUNG
der Gemeinde Bernstorf
über die Festsetzung und Abrundung
eines Teiles der im Zusammenhang bebauten
Ortslage Bernstorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 sowie Abs. 5 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für einen Teil der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bernstorf erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Abrundungssatzung für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Bernstorf gemäß § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur auf den Grundstücksteilen, die durch öffentliche Wege erschlossen sind, zulässig.

§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

(1) Auf den Flächen dieser Satzung ist eine Grundflächenzahl von 0,3 zulässig.

§ 4
Baugestalterische Festlegungen
gem. § 9 Abs. 4 BauGV i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

(1) Auf den im Geltungsbereich dieser Satzung ausgewiesenen Flächen sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 40° und 50° zulässig. Die Traufhöhe darf hier max. 3,50m betragen.

§ 5
Hinweise

(1) Zur Böschungsoberkante von Vorflutgräben bzw. zu verrohrten Vorflutleitungen haben bauliche Anlagen aufgrund der Forderungen der Wasserbehörden und aufgrund des § 81 LWaG M-V einen Abstand von 7,00m einzuhalten.

(2) Zu Freileitungen des Energieversorgungsunternehmens sind die Abstände gem. einschlägiger DIN VDE - Bestimmungen einzuhalten. Abstimmungen sind mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

§ 6
Nachrichtliche Übernahme

Um die Arbeiten nötigenfalls baugleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der unteren Denkmalschutzbehörde den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden „unvermutet“ Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §11 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines verantwortlichen Sachverständigen zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1).

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Verfahrensvermerke :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.03.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung OZLN jeweils am 10.04.1996 erfolgt.
Bernstorf, den 23.05.1996
- Die Satzung wurde am 21.03.1996 als Entwurf vorgelesen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Bernstorf, den 23.05.1996
- Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 19.04.1996 bis zum 03.06.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB - Maßnahmen G öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Zeitung OZLN jeweils am 10.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bernstorf, den 17.07.1996
- Den von der Satzung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 02.04.1996 unter Fristsetzung bis zum - innerhalb eines Monats nach Posteingang - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.
Bernstorf, den 17.07.1996
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.05.1996 geprüft.
Bernstorf, den 17.07.1996
- Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wurde am 23.05.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Bernstorf, den 17.07.1996
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 20.08.1996... mit Aufhebung erteilt.
Bernstorf, den 08.11.1996
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.11.1996... erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurden mit Schreiben vom 11.12.1996... ortsüblich bekanntgemacht. Die Genehmigung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg bestätigt.
Bernstorf, den 03.03.1997
- Die Satzung der Gemeinde Bernstorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bernstorf wird hiermit bestätigt.
Bernstorf, den 03.03.1997
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 26.12.1997... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Bernstorf, den 30.04.1997

SATZUNG

der Gemeinde Bernstorf
über die Festsetzung und Abrundung eines Teiles
der im Zusammenhang bebauten Ortslage
Bernstorf **SATZUNG**